

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 27. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Januar 2026)

zum Thema:

Spandau: Raumnutzung in Seniorenklubs durch externe Vereine, Initiativen und politische Gruppierungen

und **Antwort** vom 13. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Februar 2026)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25 001

vom 27. Januar 2026

über Spandau: Raumnutzung in Seniorenklubs durch externe Vereine, Initiativen und politische Gruppierungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er hat daher das Bezirksamt Spandau um Stellungnahme gebeten. Diese ist wesentlicher Bestandteil der nachfolgenden Antworten.

1. Welche externen Dritten haben unter den genannten Voraussetzungen in den letzten drei Jahren Räume in bezirklichen Seniorenklubs bzw. Senioreneinrichtungen genutzt?

Zu 1.:

Folgende externe Dritte haben in den letzten drei Jahren die Räume in bezirklichen Seniorenklubs bzw. Senioreneinrichtungen genutzt:

- AfD Bezirksverband Spandau
- AWO Kreisverband Spandau
- Berliner Mieterverein
- Bonsaiclub Berlin
- Briefmarkensammler-Klub Spandau 1904 e.V.

- CDU / Seniorenunion / Frauenunion Spandau
- Chorvereinigung Spandau e.V.
- DIE LINKE Bezirksverband Spandau
- Heimatkundliche Vereinigung Spandau 1954 e.V.
- Imkerverein Berlin-Spandau e.V.
- Kanusportverein Havelbrüder e.V.
- Royal British Legion Berlin Branch
- SC Zitadelle Spandau 1977 e.V.
- SoVD – Sozialverband Deutschland
- SPD Spandau
- Sportverein Spandau Aalemann e.V.
- Tanzkreis Jung und Alt
- Unionhilfswerk Spandau
- Verein der Gartenfreunde Waldsiedlung Hakenfelde 1926 e.V.

2. Unter welcher jeweiligen Bezeichnung (Name der Organisation, Initiative, des Bündnisses, der Partei oder sonstige Selbstbezeichnung) erfolgte die Raumnutzung und in welchen konkreten Einrichtungen (inklusive Standort) fanden diese Nutzungen statt?

Zu 2.:

Siehe Antwort zu 1.

Die Nutzungen verteilen sich auf die Standorte:

- Seniorenklub Lindenufer (Mauerstr. 10A),
- Seniorenklub Südpark (Weverstr. 38),
- Seniorenklub Hakenfelde (Helen-Keller-Weg 10)

3. Wie viele Nutzungstermine fanden je externer Gruppierung im Sinne der oben genannten Definition statt und in welchem zeitlichen Turnus (z. B. einmalig, regelmäßig, monatlich oder wöchentlich)?

Zu 3.:

Eine differenzierte Zuordnung der Anzahl der Nutzungstermine pro Organisation kann aus Datenschutzgründen und mangels zentraler Nutzendendatenbank nicht pauschal geleistet werden. Es finden sowohl regelmäßige als auch einmalige Raumnutzungen durch externe Dritte statt. Wiederkehrende Nutzungen lassen sich insbesondere bei langjährig aktiven Gruppen beobachten (z. B. wöchentliches Seniorentaining oder monatliche Gesprächskreise).

4. Zu welchen Zwecken wurden die Räume durch die jeweiligen externen Dritten genutzt (z. B. interne Treffen, Austausch- oder Planungstreffen, Informationsveranstaltungen, politische Bildungsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit oder sonstige Aktivitäten)?

Zu 4.:

Die Räume wurden im genannten Zeitraum für eine Vielzahl gemeinwesenorientierter Zwecke genutzt, darunter:

- Gesundheitsangebote wie Blutspendetermine,
- Bewegungs- und Freizeitangebote für Seniorinnen und Senioren,
- gesellige Nachbarschaftstreffen,
- in Einzelfällen auch Veranstaltungen mit politischem oder kulturellem Charakter.

Die Zweckbindung orientiert sich grundsätzlich an der Gemeinnützigkeit und dem Bezug zum Seniorenbereich. Eine Nutzung zu parteipolitischen oder kommerziellen Zwecken ist nur unter strikter Prüfung und gemäß den Vorgaben der geltenden Nutzungsordnung für Räume und Freianlagen (Objekte) im Bereich des Bezirksamtes Spandau zulässig.

5. Auf welcher rechtlichen, vertraglichen oder verwaltungsinternen Grundlage erfolgte die Raumüberlassung an externe Dritte im Sinne der oben genannten Definition, und welche Regelungen gelten hierbei jeweils für

- a) eingetragene Vereine,
- b) nicht rechtsfähige zivilgesellschaftliche Initiativen oder lose bzw. informelle Zusammenschlüsse sowie
- c) politische Parteien oder parteinahe bzw. politisch tätige Gruppierungen?

Zu 5.:

Die Grundlage für die Raumüberlassung bildet die jeweils gültige Nutzungsordnung des Bezirksamts Spandau sowie ergänzend die Leitlinien zur Raumnutzung im Fachbereich Soziales des Bezirksamts Spandau vom 10.02.2000. Dort sind die Voraussetzungen, Prüfmaßstäbe und Entgeltregelungen für unterschiedliche Gruppen definiert, unterteilt nach:

- eingetragenen Vereinen,
- nicht rechtsfähigen Initiativen und
- politischen Parteien.

Die Raumnutzungsregelungen gelten unabhängig vom politischen oder weltanschaulichen Hintergrund, solange keine konkreten Ausschlussgründe nach der mit Beschluss vom 8.12.2009 in die Nutzungsordnung des Bezirksamts Spandau übernommenen Nr. 11 AllARaum bzw. nach § 3 der Nutzungsordnung vorliegen.

6. Welche Kenntnisse lagen dem Bezirksamt zum Zeitpunkt der Genehmigung über Zweck, Selbstverständnis und Tätigkeitsfeld der jeweiligen externen Gruppierung im Sinne der oben genannten Definition vor, und in welcher Weise wurden diese Kenntnisse im Genehmigungsverfahren berücksichtigt?

Zu 6.:

Im Rahmen des üblichen Verwaltungsverfahrens werden Zweck, Selbstverständnis und Tätigkeitsfeld der jeweiligen Gruppierung anhand der Angaben im Nutzungsantrag geprüft. Dies umfasst u. a. die geplante Veranstaltungsform, Teilnehmendenzahl, Ansprechperson, ggf. Satzungsauszüge und bei Vereinen den Registereintrag. Die Bewertung erfolgt im Lichte der oben genannten Regelwerke und wird dokumentiert.

7. Wird für die jeweilige Raumnutzung durch externe Dritte im Sinne der oben genannten Definition ein Entgelt, eine Miete oder eine Kostenpauschale erhoben?

7.1. Falls ja, in welcher Höhe und nach welchen Kriterien?

7.2. Falls nein, aus welchen Gründen erfolgt die kostenfreie Überlassung?

Zu 7.:

Eine kostenfreie Überlassung ist grundsätzlich nur in den in der Leitlinie Soziales (SozDez 10.02.2000) aufgeführten Fällen möglich (§ 8 und § 9). Beispielsweise sind bestimmte Nutzendengruppen wie Sozialverbände, ehrenamtliche Gruppen oder bestimmte Vereine gemäß Beschlusslage vollständig oder teilweise entgeltbefreit.

In anderen Fällen erfolgt eine Entgeltpflicht je nach Raumnutzung, Zeitumfang und Bewirtschaftungsaufwand.

8. Gibt es Unterschiede in der Behandlung der genannten externen Dritten hinsichtlich Genehmigung, Nutzungsumfang oder Kostenregelung?

8.1 Falls ja, worin bestehen diese Unterschiede und wie werden diese begründet?

Zu 8.:

Grundsätzlich gelten die gleichen Vergabekriterien für alle externen Gruppen. Unterschiede können sich allerdings durch die rechtliche Einstufung der Nutzenden (z. B. gemeinnützig oder nicht), die Dauer der Nutzung oder den geplanten Nutzungszweck ergeben. Auch das Erfordernis einer Haftpflichtversicherung oder anderer Nachweise kann je nach Gruppierung variieren.

9. Welche Organisationseinheit(en) des Bezirksamts entscheiden über die Genehmigung der Raumnutzung durch externe Dritte im Sinne der oben genannten Definition, welche Prüfkriterien werden angewendet und auf welche Unterlagen (z. B. Anträge, Belegungspläne oder Genehmigungsvermerke) stützen sich diese Entscheidungen?

Zu 9.:

Zuständig für die Entscheidung über die Raumvergabe ist die jeweilige Organisationseinheit, i. d. R. die Liegenschaftsverwaltung innerhalb der Service Einheit Facility Management. Die Entscheidung basiert auf schriftlichen Anträgen, vollständigen Unterlagen (z. B. Haftpflichtversicherung, Vereinsregisterauszug, Nutzungsbeschreibung) sowie einem internen Prüfvermerk. Das Bezirksamt behält sich vor, bei Unvollständigkeit oder nicht fristgerechtem Eingang keine Vergabeentscheidung zu treffen.

10. Sofern einzelne der abgefragten Informationen nicht vorliegen, bitte ich um Darlegung, welche Daten zur Raumnutzung durch externe Dritte erhoben werden, aus welchen Gründen weitergehende Daten nicht verfügbar sind und welche organisatorischen Regelungen der Datenerhebung zugrunde liegen.

Zu 10.:

Die Raumnutzung in bezirklichen Seniorenklubs wird im Rahmen der täglichen Verwaltungsabläufe kalenderbasiert erfasst, überwiegend in tabellarischer Form (Excel). Eine systematische, zentralisierte digitale Erfassung mit dauerhafter Speicherung und auswertbarer Datenstruktur liegt derzeit nicht vor.

Die vorhandenen Tabellenblätter dienen primär der internen Raumkoordination und enthalten teilweise handschriftliche, teils stichwortartige Einträge zur Nutzung.

11. Sind Treffen externer Dritter im Sinne der oben genannten Definition in bezirklichen Seniorenklubs bzw. Senioreneinrichtungen auch dann zulässig, wenn Inhalt, Zweck oder Ausrichtung der jeweiligen Aktivitäten nicht dem originären Auftrag, der Zweckbestimmung oder den Angeboten der jeweiligen Senioreneinrichtung dienen?

11.1 Falls ja, auf welcher rechtlichen, konzeptionellen oder verwaltungsinternen Grundlage erfolgt in solchen Fällen die Zulassung, und ist hierfür eine gesonderte Genehmigung erforderlich?

11.2 Falls nein, wie wird sichergestellt, dass entsprechende Nutzungen ohne Genehmigung unterbleiben?

Zu 11.:

Grundsätzlich wird bei Beantragung der Raumnutzung durch Dritte geprüft, ob der beabsichtigte Nutzungszweck mit der geltenden Nutzungsordnung des Bezirksamts Spandau vereinbar ist. Dies betrifft insbesondere:

- die Zulässigkeit nach § 2 (Zweckbindung der Räume),
- etwaige Ausschlusskriterien nach Nr. 11 (z. B. extremistische oder sicherheitsrelevante Inhalte),
- sowie Fragen der Entgeltpflicht nach den Leitlinien des Fachbereichs Soziales.

Die Prüfung erfolgt anlassbezogen im Rahmen des Antragsverfahrens, z. B. anhand von Vereinsunterlagen, Zweckerklärung oder Ansprechpartnerlisten. Eine systematische Weiterverfolgung einzelner Gruppierungen über mehrere Jahre hinweg erfolgt derzeit jedoch nicht flächendeckend, da hierfür die personellen und technischen Ressourcen fehlen.

Berlin, den 13. Februar 2026

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege